

Mitglieder • Qualität • Genehmigungen

Praxen können nichtärztliche Praxisassistenten - die NäPa - beschäftigen, die sie bei der Betreuung ihrer Patienten unterstützen, etwa bei Haus- und Pflegeheimbesuchen.

NäPa sollen vor allem in Hausarztpraxen zum Einsatz kommen, die viele Patienten betreuen. Hausärzte, die die Leistungen abrechnen wollen, müssen deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Wer kann diese Leistungen beantragen?

- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin
- Praktische Ärzte
- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
- Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben

Welche Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Die fachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn folgende Nachweise geführt werden:

- Beschäftigung einer NÄPA mit der geforderten Qualifikation gemäß § 7 der Delegations-Vereinbarung für mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis

und

- in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens 700 Fälle je Hausarzt (mit voller Zulassung) und Quartal behandelt haben (bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang)

oder

- in den letzten vier Quartalen im Durchschnitt mindestens 120 Fälle je Hausarzt und Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, behandelt haben (bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang)

Die Qualifikation der NÄPA ist durch entsprechende Nachweise in Kopien zu belegen.

Welche Auflagen sind zum Genehmigungserhalt zu erfüllen?

- Die NÄPA hat alle drei Jahre eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom, und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.
- Erstmals zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung wird geprüft, ob die Mindestfallzahlen je Hausarzt weiterhin erfüllt sind. Anschließend daran erfolgt eine jährliche Prüfung.

Welche rechtlichen Maßgaben liegen zugrunde?

- Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder in hausärztlichen Praxen, Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) Abschnitt 3.2.1.2 Versorgungsbereichs-spezifische Vorhaltung, ärztlich angeordnete Hilfeleistungen

Downloads

- [Antrag](#)

• Kontakt

Bezirksstelle Aurich

Frau Ihnen

Telefon: 04941 6008-134

Bezirksstelle Braunschweig

Frau Amtmann

Telefon: 0531 2414-291

Bezirksstelle Göttingen

Frau Ehlers

Telefon: 0551 70709-145

Bezirksstelle Hannover

Frau Dohrs

Telefon: 0511 380-4438

Bezirksstelle Hildesheim

Frau Fiolka

Telefon: 05121 1601-113

Bezirksstelle Lüneburg

Frau Krause

Telefon: 04131 676 216

Bezirksstelle Oldenburg

Frau Sandmann

Telefon: 0441 21006-135

Bezirksstelle Osnabrück

Frau Molito

Telefon: 0541 9498-106

Bezirksstelle Stade

Frau Wychgram

Telefon: 04141 4000-202

Bezirksstelle Verden

Frau Clostermann

Telefon: 04231 975-211

Bezirksstelle Wilhelmshaven

Frau Heuschkel

Telefon: 04421 9386-113